

Rechtssache C-268/06

Impact gegen Minister for Agriculture and Food u. a.

(Vorabentscheidungsersuchen
des Labour Court)

„Richtlinie 1999/70/EG — Paragraf 4 und Paragraf 5 der Rahmenvereinbarung
über befristete Arbeitsverträge — Befristete Beschäftigungsverhältnisse
in der öffentlichen Verwaltung — Beschäftigungsbedingungen — Entgelt
und Versorgungsbezüge — Verlängerung befristeter Verträge um bis
zu acht Jahre — Verfahrensautonomie — Unmittelbare Wirkung“

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 9. Januar 2008 I - 2487

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. April 2008 I - 2533

Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinschaftsrecht — Grundsätze — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz
(Richtlinie 1999/70 des Rates)*

2. *Sozialpolitik — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Richtlinie 1999/70*
(Art. 139 Abs. 1 und 2 EG; Richtlinie 1999/70 des Rates, Anhang, Paragraphen 4 Nr. 1 und 5 Nr. 1)
3. *Sozialpolitik — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Richtlinie 1999/70*
(Art. 10 EG und 249 Abs. 3 EG; Richtlinie 1999/70 des Rates)
4. *Handlungen der Organe — Richtlinien — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten*
(Art. 249 Abs. 3 EG; Richtlinie 1999/70 des Rates)
5. *Sozialpolitik — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Richtlinie 1999/70*
(Richtlinie 1999/70 des Rates, Anhang, Paragraph 4)

1. Ein spezialisiertes Gericht, das im Rahmen der Zuständigkeit, die ihm, sei es auch fakultativ, mit einem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 1999/70 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge übertragen worden ist, über eine auf einen Verstoß gegen dieses Gesetz gestützte Klage entscheiden muss, müsste sich aufgrund des Gemeinschaftsrechts, insbesondere des Grundsatzes der Effektivität, auch für die Entscheidung über die Ansprüche des Klägers für zuständig erklären, die für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie und dem Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes unmittelbar auf die Richtlinie selbst gestützt werden, falls sich herausstellen sollte, dass sich aus der Verpflichtung dieses Klägers, parallel hierzu eine andere unmittelbar auf die Richtlinie gestützte Klage bei einem ordentlichen Gericht zu erheben, Verfahrensnachteile ergeben, die geeignet sind, die Ausübung der Rechte, die ihm die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehen hat, übermäßig zu erschweren. Es ist Sache des

nationalen Gerichts, die insoweit erforderlichen Prüfungen vorzunehmen.

(vgl. Randnr. 55, Tenor 1)

2. Einzelne können sich gegenüber dem Staat, insbesondere in dessen Eigenschaft als Arbeitgeber, immer dann auf die Bestimmungen einer Richtlinie berufen, wenn sich diese als inhaltlich unbedingt und hinreichend genau darstellen. Dieser Grundsatz lässt sich auf Bestimmungen von Vereinbarungen übertragen, die — wie die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70 zu der EGB-UNICE-CEEP-

Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten — aus einem zwischen Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage von Art. 139 Abs. 1 EG geführten Dialog hervorgegangen und gemäß Art. 139 Abs. 2 EG mit einer Richtlinie des Rates durchgeführt worden sind, wodurch sie integraler Bestandteil dieser Richtlinie werden.

Paragraf 4 Nr. 1 dieser Rahmenvereinbarung, der generell und eindeutig jede sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung befristet beschäftigter Arbeitnehmer hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen verbietet, ist unbedingt und hinreichend genau, um von einem Einzelnen vor einem nationalen Gericht in Anspruch genommen werden zu können. Bei Paragraf 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung, der den Mitgliedstaaten ein allgemeines Ziel — die Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse — vorgibt, ihnen jedoch zugleich die Wahl der Mittel lässt, um dieses Ziel zu erreichen, ist dies hingegen nicht der Fall.

(vgl. Randnrn. 57-58, 60, 68, 70, 73, 79-80, Tenor 2)

3. Die Art. 10 EG und 249 Abs. 3 EG sowie die Richtlinie 1999/70 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge sind dahin auszulegen, dass die Behörden eines Mitgliedstaats in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Arbeitgeber keine dem Ziel dieser Richtlinie und der Rahmenvereinbarung, die missbräuchliche Verwendung befristeter Arbeitsverträge zu verhindern, zuwiderlaufenden Maßnahmen ergreifen dürfen, die darin bestehen, diese Verträge während des Zeitraums zwischen dem Ablauf der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie und dem Inkrafttreten des Gesetzes zu deren Umsetzung um eine ungewöhnlich lange Zeitspanne zu verlängern.

(vgl. Randnr. 92, Tenor 3)

4. Bei der Anwendung des innerstaatlichen Rechts und insbesondere der Bestimmungen einer speziell zur Umsetzung der Vorgaben einer Richtlinie erlassenen Regelung müssen die nationalen Gerichte das innerstaatliche Recht so weit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auslegen, um das mit ihr angestrebte Ergebnis zu erreichen und auf diese Weise Art. 249 Abs. 3 EG nachzukommen. Die Verpflichtung des nationalen Richters, bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts den Inhalt einer Richtlinie heranzuziehen, wird

jedoch durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere durch den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot begrenzt und darf auch nicht als Grundlage für eine Auslegung *contra legem* des nationalen Rechts dienen.

Enthält das einschlägige nationale Recht eine Regel, die die rückwirkende Anwendung eines Gesetzes ausschließt, sofern keine klaren und eindeutigen gegenteiligen Anhaltspunkten vorliegen, so ist ein nationales Gericht, bei dem eine Klage wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung des nationalen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 1999/70 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge anhängig ist, unter diesen Umständen aufgrund des Gemeinschaftsrechts nur dann verpflichtet, diese Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist zur Umsetzung der Richtlinie anzuwenden, wenn es in dem betreffenden nationalen Recht derartige Anhaltspunkte gibt, die es ermöglichen, dieser Bestimmung eine solche Rückwirkung zu verleihen.

(vgl. Randnrn. 98, 100, 104, Tenor 4)

5. Als Ausdruck eines Grundsatzes des Sozialrechts der Gemeinschaft, der nicht restriktiv ausgelegt werden darf, ist Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, dahin auszulegen, dass die Beschäftigungsbedingungen im Sinne dieses Paragraphen die Bedingungen umfassen, die die Vergütung sowie diejenigen Versorgungsbezüge betreffen, die von dem Beschäftigungsverhältnis abhängen, nicht dagegen die Bedingungen betreffend die Versorgungsbezüge aus einem gesetzlichen System der sozialen Sicherheit.

(vgl. Randnrn. 114, 134, Tenor 5)